

HERAUSGEBER

Zentrale Universitätsverwaltung
Abteilung I,
Akademische Angelegenheiten

Universitätsstr. 30
95440 Bayreuth
Tel.: 0921 / 55-5215
Fax: 0921 / 55-5325



ROMANISTIK (MAGISTER)

Der Text dieser Studienordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare, im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.

Ordnung für das Studium der Romanistik im Magisterstudiengang an der Universität Bayreuth vom 15. Oktober 1997 i.d. Fassung der Änderungssatzung vom 15. Juli 2004

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich.....	1
§ 2 Fächer.....	1
§ 3 Studienbeginn.....	2
§ 4 Studienabschluß.....	2
§ 5 Ziel des Studiums.....	2
§ 6 Studienaufbau.....	2
§ 7 Studiumumfang.....	2
§ 8 Lehrveranstaltungsarten.....	3
§ 9 Grundstudium.....	3
§ 10 Zwischenprüfung.....	4
§ 11 Auslandsstudium.....	5
§ 12 Hauptstudium.....	5
§ 13 Magisterprüfung.....	5
§ 14 Studienberatung.....	6
§ 15 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen.....	6

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt das Studium im Fachgebiet Romanistik an der Universität Bayreuth auf der Grundlage der Akademischen Zwischenprüfungsordnung der Universität Bayreuth für ein Studium mit dem Abschluß Magister Artium sowie für ein Studium des Lehramts an Gymnasien vom 27. Mai 1981 (KWMBI II S. 294) und der Magisterprüfungsordnung der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät sowie der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth vom 14. Februar 1992 (KWMBI II S. 239) in den jeweils geltenden Fassungen.

§ 2 Fächer

Als zu studierende Sprachen mit den jeweiligen Literaturen kommen Französisch, Spanisch

und Italienisch in Betracht. Eine dieser Sprachen wird im allgemeinen vertieft studiert. In einer weiteren romanischen Sprache müssen Kenntnisse nachgewiesen werden. Das Fachgebiet Romanistik besteht aus den Fächern Romanische Literaturwissenschaft und Romanische Sprachwissenschaft. Im Zusammenhang mit dem Afrika-Schwerpunkt der Universität Bayreuth besteht die Möglichkeit einer Spezialisierung auf romanische Literaturen außerhalb Europas.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4 Studienabschluß

Aus dem Fachgebiet Romanistik sind die beiden Fächer Romanische Literaturwissenschaft und Romanische Sprachwissenschaft nur als Nebenfächer wählbar. Das dritte Fach muß einem anderen Fachgebiet entstammen. In beiden romanistischen Fächern können eine wie auch mehrere romanische Sprachen berücksichtigt werden. Hauptfach und Nebenfächer unterscheiden sich im Hinblick auf die Anzahl der zu belegenden Semesterwochenstunden und der zu absolvierenden Leistungsnachweise. Das Studium wird mit dem Erwerb des akademischen Grades eines Magister Artium (M.A.) bzw. Magistra Artium (M.A.) abgeschlossen.

§ 5 Ziel des Studiums

Das Studium im Nebenfach soll den Studenten gründliche Fachkenntnisse sowie die Fähigkeit zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten vermitteln.

§ 6 Studienaufbau

(1) Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium von vier Semestern, das mit der Zwischenprüfung abgeschlossen wird, und in ein Hauptstudium von fünf Semestern, an dessen Ende die Magisterprüfung steht. Somit umfaßt das Studium insgesamt eine Regelstudienzeit von neun Semestern.

(2) Auf die Prüfungsfristen werden auf begründeten Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen die für die gewählten Fächer erforderlichen Sprachkenntnisse erworben werden müssen, sofern ein gesonderter Nachweis der Sprachkenntnisse verlangt wird und der Erwerb von Kenntnissen in der jeweiligen Sprache nicht Gegenstand des Fachstudiums ist (vgl. auch § 2 Abs. 3 MPO).

§ 7 Studienumfang

(1) Der Studienumfang beträgt im Nebenfach höchstens 36 SWS, d.h. dass pro Semester wöchentlich etwa vier Stunden besucht werden sollten.

(2) Im Nebenfach entfallen zehn bis zwölf SWS auf Lehrveranstaltungen, in denen Leistungsnachweise erworben werden müssen. Etwa 20 bis 24 SWS sollten nach Interessen und Neigungen aus den Veranstaltungsarten Vorlesung, Übung und Seminar in etwa zu gleichen Teilen gewählt werden.

§ 8 Lehrveranstaltungsarten

(1) Vorlesungen vermitteln in zusammenhängender Darstellung Überblickswissen, wobei der jeweilige Gegenstand in einem umfassenden Kontext präsentiert wird. Sie werden grundsätzlich nur von Hochschullehrern abgehalten. Vorlesungen sollen sowohl im Grund- als auch im Hauptstudium besucht werden.

(2) In Übungen werden unter Mitwirkung der Studenten Inhalte von Vorlesungen und Seminaren exemplarisch behandelt und weiter vertieft.

(3) Einführungen in die Literaturwissenschaft und in die Sprachwissenschaft sind Teil des Grundstudiums und dienen dem Erwerb methodischer Grundkenntnisse und Arbeitstechniken des Fachgebietes. Die erfolgreiche Teilnahme an diesen Einführungen ist in der Regel Voraussetzung für die Zulassung zum Erwerb eines Leistungsnachweises in einem Proseminar. Zusätzlich zu den Einführungen in Literaturwissenschaft und Sprachwissenschaft werden Übungen angeboten, die Überblickswissen sowie Umgang mit den spezifischen Methoden in beiden Teilfächern vermitteln.

(4) In Proseminaren wird an ausgewählten Themen das wissenschaftliche Arbeiten eingeübt. Proseminare sind Teil des Grundstudiums.

(5) Hauptseminare behandeln vertieft ausgewählte Fragestellungen unter Berücksichtigung verschiedener Forschungsansätze. Sie sind Teil des Hauptstudiums.

(6) Kolloquien und Oberseminare können ergänzend zu den beschriebenen Veranstaltungen angeboten werden. Sie setzen in der Regel den Besuch eines Hauptseminars voraus und wenden sich in erster Linie an Examenskandidaten.

(7) Sprachpraktische Übungen dienen dem Erwerb und der Vertiefung der praktischen Sprachkenntnisse. In landeskundlichen Übungen werden Einblicke in die Geschichte, Kultur und Gesellschaft des jeweiligen romanischen Landes vermittelt. Sprachpraktische Übungen sollen sowohl das Grund- als auch das Hauptstudium begleiten.

§ 9 Grundstudium

(1) Das Grundstudium dient der Vermittlung von Grundwissen in Sprach- und Literaturwissenschaft sowie der Einübung wissenschaftlichen Arbeitens, außerdem der Verbesserung der sprachpraktischen Fähigkeiten. Das Grundstudium ist für das Nebenfach auf vier Semester berechnet. Hinsichtlich der zu besuchenden Lehrveranstaltungen gelten folgende Bestimmungen:

- a. Werden die romanistischen Fächer als Nebenfach studiert, so umfaßt das Grundstudium im Nebenfach 18 SWS.
- b. Es werden vier sprachpraktische Pflichtveranstaltungen (= acht SWS) angesetzt (vgl. Abs. 2).
- c. Für den wissenschaftlichen Teil eines Romanistik-Studiums gilt, dass bei einem romanistischen Fach als Nebenfach sechs SWS auf den Pflichtbereich entfallen.

(2) Studenten der Romanistik müssen in diesem Studienabschnitt folgende Leistungen erbringen:

a) Grundsätzlich wird von jedem Romanistik Studenten die erfolgreiche Teilnahme an folgenden sprachpraktischen Übungen verlangt:

- eine sprachpraktische Übung zur Grammatik einer romanischen Sprache
- eine sprachpraktische Übung zur Übersetzung einer romanischen Sprache ins Deutsche.

Diese Veranstaltungen beziehen sich auf die vom Studenten als Schwerpunkt gewählte romanische Sprache.

b) Zusätzlich müssen folgende wissenschaftliche Pflichtveranstaltungen (mit Leistungsnachweis) absolviert werden:

Im Nebenfach:

- je ein Einführungskurs in die romanische Literaturwissenschaft und Sprachwissenschaft (Studenten der Literaturwissenschaft brauchen lediglich die Teilnahme an dem sprachwissenschaftlichen Einführungskurs nachweisen, Studenten der Sprachwissenschaft brauchen lediglich die Teilnahme an einem literaturwissenschaftlichen Einführungskurs nachzuweisen)
- einem Proseminar in romanischer Literaturwissenschaft oder Sprachwissenschaft.

Darüber hinaus müssen Lateinkenntnisse nachgewiesen werden.

(3) Die angeführten Pflichtveranstaltungen bilden den Kern des Grundstudiums, der notwendigerweise durch Vorlesungen, weitere sprachpraktische und sonstige Übungen, ggf. auch weitere Proseminare ergänzt werden muß, um das erforderliche Niveau für die Zwischenprüfung zu erreichen.

§ 10 Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung beendet das Grundstudium. Der Student soll sich im vierten Semester zur Zwischenprüfung melden. Sofern die für die Zulassung zur Zwischenprüfung erforderlichen fachlichen Zulassungsvoraussetzungen nachgewiesen sind, kann die Anmeldung zur Zwischenprüfung auch bereits in einem früheren Semester erfolgen. Zur Zwischenprüfung werden alle Studenten zugelassen, die u. a. folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Nachweis von Lateinkenntnissen
2. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den für das Grundstudium vorgeschriebenen Veranstaltungen.

(2) Die inhaltlichen Prüfungsanforderungen der Zwischenprüfung umfassen:

1. Angemessene Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der französischen, italienischen oder spanischen Sprache
2. Vertrautheit mit Grundbegriffen und Arbeitstechniken der Literaturwissenschaft und Sprachwissenschaft
3. Vertrautheit mit Werken der Sprach- oder Literaturwissenschaft (mit Bezug auf die besuchten Lehrveranstaltungen).

(3) Die Zwischenprüfung im Nebenfach besteht aus einem mündlichen Teil von 30 Minuten Dauer.

(4) Für die schriftliche Anmeldung zur Zwischenprüfung sind die Meldefristen und die durch Aushang bekanntgegebenen Termine zu beachten. Bei der Meldung sind die Prüfungsfächer und die gewünschten Prüfer anzugeben. Als Anlagen benötigt man:

- Studienbuch
- Abiturzeugnis
- Leistungsnachweise für alle im Grundstudium vorgeschriebenen Veranstaltungen.

Im übrigen wird auf die Bestimmungen von § 6 der Zwischenprüfungsordnung verwiesen.

§ 11 Auslandsstudium

Das Studium sollte in der Regel nach der Zwischenprüfung für die Dauer von ein oder zwei Semestern an einer Hochschule des französisch-, italienisch- oder spanischsprachigen Auslandes fortgesetzt werden. Ein solcher Auslandsaufenthalt wird dringend empfohlen. Über Studienmöglichkeiten, Austauschprogramme, Stipendien und Formalitäten informieren sowohl das Akademische Auslandsamt wie die Lehrenden des Fachgebietes Romanistik.

§ 12 Hauptstudium

(1) Das Hauptstudium baut auf den im Grundstudium erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf und führt zum Studienabschluß. Das Hauptstudium fördert und entwickelt die im Grundstudium erworbenen Fähigkeiten zu wissenschaftlicher Arbeit und führt an dafür ausgewählten Themen zu wissenschaftlicher Kompetenz, die durch selbständige Erarbeitung und Präsentation von Forschungsergebnissen und durch kritische Beurteilung unterschiedlicher wissenschaftlicher Positionen nachgewiesen wird.

(2) Das Hauptstudium ist auf fünf Semester berechnet und umfaßt Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang im Nebenfach im Gesamtumfang von 18 SWS. Der regelmäßige Besuch von Vorlesungen und sprachpraktischen Übungen wird auch in diesem Studienabschnitt dringend empfohlen.

(3) Teile des 8. Semesters sowie das 9. Semester sollen der Anfertigung der Magisterarbeit und der Ablegung der Fachprüfung gewidmet. Am Ende des Hauptstudiums steht die Magisterprüfung.

(4) Im Hauptstudium erwerben Studenten in den Nebenfächern je einen Leistungsnachweis in Hauptseminaren. Wurde im Nebenfach die Zwischenprüfung abgelegt, so muß ein weiterer Hauptseminar-Leistungsnachweis erworben werden.

§ 13 Magisterprüfung

(1) Die Magisterprüfung soll am Ende des neunten Fachsemesters abgelegt sein. Zugelassen wird, wer ein ordnungsgemäßes Fachstudium nachweist, in den letzten beiden Semestern an der Universität Bayreuth eingeschrieben war und die Zwischenprüfung für das Fachgebiet Romanistik abgelegt hat (vgl. § 6 MPO).

(2) Als Prüfungsleistung im Nebenfach wird eine mündliche Einzelprüfung von etwa 30 Minuten Dauer gefordert. Geeignete Prüfungsteile werden in der Fremdsprache abgehalten.

(3) Die Anmeldung zur Magisterprüfung erfolgt schriftlich beim Vorsitzenden der Magisterprüfungskommission. Die Anlagen, die diesem Antrag beigegeben werden müssen, sind in der Magisterprüfungsordnung aufgelistet; verwiesen sei hier insbesondere auf den geforderten Nachweis eines ordentlichen Studiums 36 SWS im Nebenfach sowie die entsprechend geforderten Leistungsnachweise.

(4) Die mündliche Prüfung hat nach vorheriger Absprache mit dem Prüfer eine Reihe literatur- oder sprachwissenschaftlich relevanter Themen zum Gegenstand.

§ 14 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität. Über die Gestaltung des Fachstudiums (Studienverlauf, Prüfungen, Abschlüsse) informiert die Studienfachberatung im Fach Romanistik. Die zuständigen Fachberater sind dem Vorlesungsverzeichnis bzw. den Informationsblättern der Universität Bayreuth zu entnehmen.

§ 15 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Diese Studienordnung gilt für alle Studenten, die nach dem Inkrafttreten der Satzung erstmalig für den Magisterstudiengang an der Universität Bayreuth eingeschrieben sind. Studenten, die vor dem Inkrafttreten der Satzung für den Magisterstudiengang eingeschrieben waren, können ihr Studium nach dieser Ordnung gestalten.